

Statuten des Vereins „Gründungsverein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Gründungsverein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
3. Der Verein wird als Hauptverein gegründet, die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
4. Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Die Aufnahme als Zweigverein erfolgt nach Antrag und ist durch den Vorstand zu genehmigen.
5. Der Verein versteht sich als spendenbegünstigte Einrichtung gemäß § 4a Einkommensteuergesetz (EStG), wobei Verweise auf gesetzliche Bestimmungen sich immer auf jene in der jeweils geltenden Fassung beziehen.

§ 2: Zweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Der Verein bezweckt die Förderung einer gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohlorientierung und damit der Allgemeinheit, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Schaffung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die gemeinwohlorientierte Unternehmen fördern
- Unterstützung politischer Meinungsbildung durch Entwicklung alternativer ökonomischer Modelle
- Entwicklung demokratischer Verfahren der Willensbildung über die etablierten Methoden repräsentativer Demokratie hinaus
- Stärkung ethischer Grundsätze in Wirtschaft und Gesellschaft
- Verringerung globaler wirtschaftlicher und sozialer Konflikte durch eine gerechtere Wirtschaftsordnung

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Zu ideellen Mitteln zählen unter anderem
 - a Maßnahmen zur Gründung, Förderung, Vernetzung und Zertifizierung von nationalen und internationalen Initiativen, die der Verbreitung der Gemeinwohl-Ökonomie dienen
 - b Zivilgesellschaftliche Initiativen zur Veränderung des rechtlichen Rahmens im Sinne der Gemeinwohl-Ökonomie
 - d Kontaktaufnahme mit politischen Entscheidungsträger*innen
 - e Interne Treffen (z.B. Sitzungen, Klausuren, Stammtische)
 - f Herausgabe von Publikationen (online und gedruckt, z.B. Website, Mails, Berichte, Flyer)
 - g Öffentlichkeitsarbeit

h Öffentliche Veranstaltungen, Konferenzen, Vorträge, Workshops und Seminare

i Erarbeitung, Weiterentwicklung und Vermittlung der Gemeinwohl-Bilanz

- Der Verein ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung zu bedienen, sofern dessen Wirken dem Verein wie sein eigenes Wirken zuzurechnen ist. Das Tätigwerden des Erfüllungsgehilfen hat auf Basis einer klaren und schriftlichen Vertragsbasis zu erfolgen.
- Der Verein ist berechtigt, teilweise oder zur Gänze für andere Organisationen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z 1 Bundesabgabenordnung Geldmittel an andere Organisationen weiterzuleiten.
- Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z 2 Bundesabgabenordnung Lieferungen und Leistungen an andere Organisationen zu erbringen.
- Der Verein ist unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b Bundesabgabenordnung berechtigt, Gelder für Stipendien und Preise bereitzustellen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen vor allem aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- Spenden
- Kostenbeiträge aus Vereinsveranstaltungen
- Öffentliche Förderungen
- Sonstige Zuwendungen aller Art
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen und Förderungen
- Sponsor*innengelder
- Werbeeinnahmen
- Erträge aus Leistungen in Kooperationsprojekten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

4. Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen seine betriebliche Tätigkeit an andere Körperschaften (z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung) übertragen. Sofern diese gemeinnützig sind, muss aufgrund gesellschaftsrechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Körperschaften wie das eigene Wirken des Vereines anzusehen ist. Der Verein kann aber zur Absicherung der eigenen Gemeinnützigkeit auch eigene Tochtergesellschaften gründen, die unternehmerischen Tätigkeiten nachgehen. In diesem Fall ist klar zum Ausdruck zu bringen, dass deren Wirken nicht wie das eigene Wirken des Vereines anzusehen ist.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts sein. Juristische Personen und Körperschaften benennen eine physische Person als Vertretung.
2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Umsetzung der Gemeinwohl-Ökonomie beteiligen (z.B. durch eine Gemeinwohl-Bilanzierung, Mitarbeit in einer Regionalgruppe oder einem AK, GW-Berater*innen, etc.) und den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.

- 5 Eine Fördermitgliedschaft liegt dann vor, wenn ein Mitglied über die Basismitgliedschaft hinaus mit einem zusätzlichen Förderbeitrag die Vereinstätigkeit unterstützt. Fördermitglieder zählen zu den ordentlichen Mitgliedern.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Aufnahme erfolgt bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erst nach der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
5. Mitglieder von Zweigvereinen sind automatisch Mitglieder des Hauptvereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann nur zu Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden, die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, bzw. für juristische Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts deren entsandten Vertretungen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

3. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
4. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, als klassische Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung (Video- oder Telefonkonferenz). Die Terminbekanntgabe erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Termin.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch eine/n Rechnungsprüfer*in (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator*in (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung können beim Vorstand ganzjährig schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden, zur Aufnahme auf die Tagesordnung jedoch mindestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen nach dem Prinzip des systemischen Konsensierens, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben:
- a. Sollte bei der Abstimmung kein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ gegen den vorliegenden Antrag einbringen, gilt dieser als angenommen.
 - b. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ formulieren, kann er/sie oder jedes andere anwesende Mitglied alternative Vorschläge einbringen. Wurden alle Vorschläge eingebracht, wird darüber konsensiert: Dazu wird zu jedem einzelnen Vorschlag (inklusive dem Original-Vorschlag) der Widerstand gemessen, wobei jede stimmberechtigte Person mit 0 (kein Widerstand), 1 (geringer Widerstand) oder 2 (starker Widerstand) stimmen kann. Der Vorschlag mit dem in Summe geringsten Widerstand gilt dann als angenommen. Sollte keiner der Vorschläge weniger als 30% (bzw. 15% für Statutenänderungen) aller möglichen Widerstandsstimmen bekommen, gelten sie als nicht angenommen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter*in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Generalversammlung gem Punkt 9 dieser Statuten. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Funktionen Obmann/Obfrau, Kassier*in und Schriftführer*in besetzt sein müssen und jeweils für eine Vertretung gesorgt ist. Besteht der Vorstand nur aus drei Personen, vertreten sich diese gegenseitig.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Diese achtet beim Einsetzen des Vorstands auf ein möglichst gleiches Verhältnis zwischen Frauen und Männern. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s Kuratorin/s beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

11. Der Vorstand ist ermächtigt, selbst Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation aufrecht zu erhalten und / oder zu erlangen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Schaffung von Räumen für die Weiterentwicklung und Erreichung der Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie
2. Unterstützung und Koordination der verschiedenen Stränge zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie, u.a. Entwicklung einer geeigneten Kommunikationsinfrastruktur
3. Markenschutz und -entwicklung wie z.B. Zertifizierung von nationalen Initiativen
4. Ausreichende Mittelbeschaffung,
5. Festsetzung der Höhe der Beiträge für außerordentliche Mitglieder,
6. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
7. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
8. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
9. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss;
10. Verwaltung des Vereinsvermögens;
11. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
12. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
13. Genehmigung von Zuwendungen im Rahmen des Freiwilligenpauschales nach EStG 1988 § 3 Abs. 1 Z 42 a (steuerfrei max.1000 Euro im Kalenderjahr pro Person).

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer*in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern

und Verein bedürfen der Zustimmung mindestens von zwei anderen Vorstandsmitgliedern.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Insbesondere kann einem einzelnen Vorstandsmitglied die Vollmacht zur alleinigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs erteilt werden.

4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6. Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7. Der/die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8. Im Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds tritt an die Stelle des verhinderten Vorstandsmitglied ein anderes Mitglied des Vorstands.

§ 14: Rechnungsprüfer*innen

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der

Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigte Zwecke zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Stand: Juni 2024.